

# Grundgesetz der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern

im Bestreben, Bewährtes der Korporation Ursern zu wahren und deren hergebrachte Selbständigkeit zu sichern sowie die nachhaltige Entwicklung der Taltschaft zu fördern, gibt sich

gestützt auf Artikel 19, 32, 72, 73 und 118 der Verfassung des Kantons Uri (RB1.1101)

folgendes Grundgesetz:

## **1. Kapitel**                      **GRUNDSÄTZE**

### **1. Abschnitt**                **Stellung**

#### **Artikel 1**                      **Rechtsform**

<sup>1</sup>Die Korporation Ursern, mit Sitz in Andermatt, ist eine selbständige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>Sie wird gebildet aus der Gesamtheit der Talbürgerinnen und Talbürger von Ursern.

<sup>3</sup>Sie organisiert und verwaltet sich nach demokratischen Grundsätzen selbst.

<sup>4</sup>Die Korporation Ursern umfasst das Gebiet der drei Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp.

#### **Artikel 2**                      **Eigentum**

<sup>1</sup>In ihrem Gebiet ist die Korporation Ursern Eigentümerin von Grund und Boden sowie aller Gewässer, soweit nicht anderweitiges öffentliches oder privates Eigentum nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Sie ist zudem Eigentümerin des Elektrizitätswerkes Ursern mit Sitz in Andermatt.

# 1000

## **Artikel 3                      Enteignungsrecht**

Soweit es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Korporation Ursern notwendig ist, ist die Enteignung zulässig.

## **2. Abschnitt:                      Bürgerrecht**

### **Artikel 4                      Erwerb/Verlust**

<sup>1</sup>Das Talbürgerrecht erhält man durch:

- a) Abstammung
- b) Aufnahme durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung

<sup>2</sup>Das Talbürgerrecht geht verloren durch Verzicht.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten über die Aufnahme ins Talbürgerrecht regelt die Verordnung.

## **2. Kapitel:                      ORGANISATION**

### **1. Abschnitt:                      Organe**

#### **Artikel 5                      Organe**

Organe der Korporation Ursern sind:

- a) die Talgemeinde
- b) der Talrat

### **2. Abschnitt:                      Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 6                      Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup>Stimm- und wahlfähig sind alle Talbürgerinnen und Talbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, soweit sie in Ursern gesetzlichen Wohnsitz haben und nicht gemäss kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup>Mit dem erfüllten 70. Altersjahr erlischt die Wahlfähigkeit.



# **1000**

## **Artikel 13                      Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Talrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des Ausstandes.

## **Artikel 14                      Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr.

<sup>2</sup>Sofern das Grundgesetz nichts Anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Talorgane der relativen Mehrheit.

<sup>3</sup>Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen mit unentschiedenem Ergebnis entscheidet das Los.

## **Artikel 15                      Amtsdauer und -antritt**

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Talrates beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils nach erfolgter Wahl.

## **Artikel 16                      Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Talrates werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ersatzwahlen.

<sup>2</sup>Die während der Amtsdauer zu wählenden Ersatz-Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Talgemeinde gewählt.

## **Artikel 17                      Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder des Talrates sowie die Angestellten der Korporation Ursern unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) nach sich.

### **3. Abschnitt: Talgemeinde**

#### **Artikel 18 Stellung**

<sup>1</sup>Die Talgemeinde ist die seit Jahrhunderten bestehende Versammlung aller stimmberechtigten Talbürgerinnen und Talbürger.

<sup>2</sup>Sie ist die höchste Wahl- und Verfügungsbehörde der Korporation Ursern.

#### **Artikel 19 Zusammenkunft**

<sup>1</sup>Die Talgemeinde versammelt sich in der Regel an einem Sonntag im Monat Mai in Hospental (Rechnung und Wahlen) und an einem Wochentag im Monat November (Budget).

<sup>2</sup>Die ausserordentliche Talgemeinde versammelt sich, so oft es der Talrat als nötig erachtet, oder wenn Sinn und Zweck eines Initiativbegehrens keinen Aufschub erlauben.

#### **Artikel 20 Zuständigkeit**

Die Talgemeinde ist namentlich zuständig für:

- a) die Wahl des Talrates;
- b) die Wahl der Frau Talammann/des Talammanns, der Statthalterin/des Statthalters und der Säckelmeisterin/des Säckelmeisters;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrates des Elektrizitätswerkes Ursern;
- e) die Erteilung des Talbürgerrechts bei ordentlichen Einbürgerungen;
- f) die Verfügung und Verwaltung des Korporationsgutes, soweit diese nicht an andere Organe delegiert werden;
- g) den Erlass des Grundgesetzes und dessen Abänderung;
- h) den Erlass von Verordnungen für den Vollzug des Grundgesetzes;
- i) den Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Talrates;
- j) die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Voranschläge der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern;
- k) die Festlegung der Entschädigung des Talrates und des Verwaltungsrates EW Ursern;
- l) die Aufnahme von Anleihen;
- m) den Beitritt zu Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

# 1000

## **Artikel 21**                      **Einberufung**

Die Talgemeinde wird einberufen:

- a) auf die Anordnung des Talrates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

## **Artikel 22**                      **Auskündigung**

<sup>1</sup>Die Talgemeinde ist spätestens 14 Tage vor ihrer Zusammenkunft durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukündigen. Die Anträge mit allfälligen Erklärungen sind innert der gleichen Frist öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgeschäfte.

## **Artikel 23**                      **Vorsitz**

Frau Talamann oder der Talamann führt den Vorsitz, bei Verhinderung die Statthalterin oder der Statthalter, dann die Säckelmeisterin oder der Säckelmeister. Sind diese auch verhindert, führt das amtsälteste Mitglied des Talrates den Vorsitz.

## **Artikel 24**                      **Protokoll**

Die Talschreiberin oder der Talschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall bezeichnet Frau Talamann oder der Talamann die Protokollführerin oder den Protokollführer.

## **Artikel 25**                      **Stimmzähler**

Als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten Frau Talweibel oder der Talweibel sowie die Gemeindeweibel von Hospental und Realp. Bei deren Verhinderung bestimmt Frau Talamann oder der Talamann einen Ersatz.

## **Artikel 26**                      **Verhandlung**

<sup>1</sup>Frau Talamann oder der Talamann stellt fest, ob Personen anwesend sind, die nicht stimmberechtigt sind. Ist dies der Fall, werden diese aufgefordert, sich der Stimme zu enthalten. Sie können an bestimmte Plätze verwiesen werden.



## **1000**

<sup>3</sup>Desweiteren können auch Wahlvorschläge aus den Reihen der Talgemeinde eingebracht werden. Während des Wahlvorgangs können jedoch keine weiteren Nominierungen mehr vorgenommen werden.

<sup>4</sup>Die Kandidierenden werden in der Reihenfolge ihrer Nennung zur Wahl gestellt.

<sup>5</sup>Die Stimme kann nur einmal pro Wahlgang abgegeben werden.

<sup>6</sup>Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### **Artikel 30                      Auszählung**

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Die oder der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

<sup>2</sup>Kann bei einer Abstimmung oder Wahl das Mehr nicht eindeutig festgestellt werden, so ist sie zu wiederholen. Eine Zählung der Stimmen durch die Weibel wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angeordnet.

## **4. Abschnitt:                      Talrat**

### **Artikel 31                      Stellung**

Der Talrat leitet und verwaltet die Korporation Ursern und vertritt sie nach außen.

### **Artikel 32                      Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Talrat besteht aus der Frau Talammann oder dem Talammann, der Statthalterin oder dem Statthalter, der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Dabei haben in der Regel die Gemeinde Andermatt Anrecht auf fünf Sitze und die Gemeinden Hospental und Realp auf je zwei Sitze.

### **Artikel 33                      Zuständigkeit**

Soweit nicht übergeordnetes Recht oder dieses Grundgesetz etwas anderes bestimmen, ist der Talrat zuständig, für die Korporation Ursern zu handeln.



## **Artikel 34**                      **Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Talrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch andere Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Er hat namentlich:

- a) die ihm durch dieses Grundgesetz und andere Erlasse der Korporation übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen;
- b) das notwendige Personal zu wählen und anzustellen, insb. die Talschreiberin/den Talschreiber sowie Frau Talweibel/den Talweibel, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- c) die erleichterten Einbürgerungen ins Korporationsbürgerrecht sowie Bürgerrechtsfeststellungen vorzunehmen;
- d) Reglemente, Pflichtenhefte und Weisungen zu erlassen;
- e) Kommissionen zu wählen, einzusetzen und zu beaufsichtigen;
- f) die Oberaufsicht über das gesamte Rechnungswesen auszuüben;
- g) die Oberaufsicht über das Talarchiv auszuüben;
- h) die Talgemeinde vorzubereiten und einzuberufen;
- i) das Protokoll der Talgemeinde zu genehmigen;
- j) Initiativen und Petitionen zu Händen der Talgemeinde zu begutachten;
- k) die Beschlüsse der Talgemeinde zu vollziehen;
- l) die Kompetenz, einmalige neue Ausgaben bis zu CHF 80'000.00 und wiederkehrende bis zu CHF 40'000.00 zu beschliessen;
- m) die Kompetenz, Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke aus dem Finanzvermögen zu verkaufen oder zu tauschen;
- n) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

## **Artikel 35**                      **Einsetzung von Kommissionen**

<sup>1</sup>Der Talrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen regelt die Verordnung.

## **Artikel 36**                      **Arbeitsweise**

Die Arbeitsweise des Talrates regelt die entsprechende Verordnung.

# 1000

## 5. Abschnitt: Revisionsstelle

### Artikel 37 Aufgaben und Anforderungen

<sup>1</sup>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Talgemeinde Bericht.

<sup>2</sup>Die externe Revisionsstelle ist ein dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren unterstelltes Revisionsunternehmen.

### Artikel 38 Dauer

Das Mandat wird jeweils für eine Dauer von zwei Jahren erteilt.

## 3. Kapitel: FINANZEN

### Artikel 39 Grundsatz

Der Finanzhaushalt der Korporation Ursern ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

### Artikel 40 Mittelbeschaffung

<sup>1</sup>Die Korporation Ursern beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) die Erhebung von Gebühren und Abgaben;
- b) die Erträge des Vermögens und der Regalrechte;
- c) die Erträge aus der Nutzung des Korporationsgutes;
- d) allfällige weitere Erträge;
- e) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen.

<sup>2</sup>Die Korporation Ursern erhebt keine Steuern.

### Artikel 41 Finanzhaushalt

Haushaltführung, Rechnungsführung, Finanzplanung und die Finanzkompetenzen regeln die Verordnung.

## **4. Kapitel:                   AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **Artikel 42                   Aufsicht**

Das Handeln der Korporation Ursern untersteht der Rechtskontrolle des Kantons.

### **Artikel 43                   Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Verfügungen des Talrates können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde bei der Talgemeinde angefochten werden.

<sup>2</sup>Verfügungen der Talgemeinde können innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Uri angefochten werden.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

## **5. Kapitel:                   SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 44                   Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Das Grundgesetz der Korporation Ursern vom 16. Mai 2010 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Verordnung über die Talgemeinde vom 16. Mai 2010 wird ersatzlos aufgehoben.

<sup>3</sup>Alle mit diesem Grundgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

### **Artikel 45                   Verweis**

In Fällen, wo dieses Grundgesetz keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss Verfassung und Gesetz des Kantons Uri.

